

972 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP**20. 11. 1973****Regierungsvorlage****Bundesgesetz vom XXXXXXXXX betreffend Versuche an lebenden Tieren (Tierversuchsgesetz)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Gegenstand dieses Bundesgesetzes ist die Regelung von Versuchen an lebenden Tieren im Sinne des § 2 in

- a) Angelegenheiten des Hochschulwesens (Art. 14 Abs. 1 B-VG),
- b) in Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie (Art. 10 Abs. 1 Z. 8 B-VG) und
- c) in Angelegenheiten des Gesundheitswesens, des Veterinärwesens und des Ernährungswesens einschließlich der Nahrungsmittelkontrolle (Art. 10 Abs. 1 Z. 12 B-VG).

§ 2. Tierversuche im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Eingriffe an oder Behandlungen von lebenden Tieren, die für das Tier mit Schmerzen oder Leiden verbunden sein werden, für Zwecke der Forschung und der Entwicklung, für Zwecke der Erprobung und der Prüfung insbesondere von Seren, Heilmitteln, Nahrungs- und Genußmitteln, toxikologischen Pflanzenschutzmitteln, Schädlingsbekämpfungsmitteln und Kosmetika sowie für Zwecke der wissenschaftlichen Ausbildung und der medizinischen Diagnose.

§ 3. (1) Tierversuche dürfen nur in Einrichtungen von physischen oder juristischen Personen oder von Personengesellschaften des Handelsrechts durchgeführt werden, denen durch die Behörde die Bewilligung zur Vornahme von Tierversuchen erteilt wurde, sofern nicht die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 4 gegeben sind.

(2) Die Bewilligung zur Durchführung von Tierversuchen nach Abs. 1 ist zu erteilen,

1. wenn ein berechtigtes Interesse an den Versuchen, insbesondere zur Vorbeugung, Erkennung oder Heilung von Krankheiten bei Mensch und Tier, zur Erreichung wissenschaftlicher Erkenntnisse und für Zwecke der wissenschaftlichen Ausbildung gegeben ist;

2. wenn die angestrebten Versuchsziele nicht durch andere Methoden und Verfahren bzw. in den Fällen der wissenschaftlichen Ausbildung durch sonstige Lehrbehelfe erreicht werden können;
3. wenn die erforderlichen Anlagen, Geräte und Räumlichkeiten zur Haltung und Wartung der Versuchstiere und zur Durchführung des Tierversuches zur Verfügung stehen;
4. wenn Personen mit den Voraussetzungen des § 5 und überdies das erforderliche fachkundige Hilfspersonal insbesondere auch zur Betreuung der Versuchstiere vor, während und nach dem Versuch vorhanden sind;
5. wenn die ordnungsgemäße Unterbringung und Wartung der Versuchstiere sowie ihre medizinische Versorgung gewährleistet sind.

§ 4. (1) Die Bewilligung kann inhaltlich beschränkt, befristet, unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, sofern dies zur Wahrung der Einhaltung der Bestimmungen der §§ 3 Abs. 2 und 6 erforderlich ist. Die Bewilligung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 2 nachträglich wegfallen und dem Mangel nicht innerhalb einer von der Behörde gesetzten Frist abgeholfen wird. Sie kann widerrufen werden, wenn ihre Beschränkungen nicht eingehalten oder eine der mit ihr verbundenen Auflagen nicht erfüllt wird oder wenn wiederholt Strafen wegen Verwaltungsübertretungen nach § 9 Abs. 2 und 3 verhängt wurden.

(2) Die Bewilligung hat die Arten von Tierversuchen zu bezeichnen, für die sie erteilt wurde, sowie diejenigen Personen, die in der jeweiligen Versuchseinrichtung mit der Durchführung oder Aufsicht über Tierversuche gemäß § 5 betraut werden können (Leiter der Tierversuche).

(3) Zuständige Behörde zur Erteilung der Bewilligung ist für Tierversuche in Angelegenheiten des § 1 lit. a der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung, in den Angelegenheiten des § 1 lit. b und c die Bezirksverwaltungsbehörde.

(4) Der Bewilligung bedürfen nicht:

1. Tierversuche, die in staatlichen Untersuchungsanstalten der Sanitätsverwaltung und der Veterinärverwaltung sowie in staatlichen Lebensmitteluntersuchungsanstalten innerhalb der dieser Anstalten gesetzlich übertragenen Aufgaben durchgeführt werden oder
2. sonstige Tierversuche, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften oder richterlicher Anordnung durchzuführen sind oder
3. Eingriffe zur Prüfung von Seren oder Impfstoffen sowie diagnostischer Art an lebenden Tieren, wenn sie nach bereits erprobten oder wissenschaftlich anerkannten Verfahren vorgenommen werden und human- oder veterinärmedizinischen Zwecken dienen.

(5) Der Bewilligungsgeber (§ 3 Abs. 1) ist verpflichtet, der zuständigen Behörde (Abs. 3) unverzüglich den Wegfall von Voraussetzungen nach § 3 Abs. 2 sowie den Wechsel von Personen im Sinne des Abs. 2 anzugeben.

§ 5. An Wirbeltieren dürfen Tierversuche mit operativen Eingriffen nur von Personen mit abgeschlossener Hochschulausbildung auf dem Gebiete der Veterinär-, der Humanmedizin, der Pharmazie oder der Biologie, die überdies über hinreichende Spezialkenntnisse verfügen müssen, oder unter der Verantwortung oder Aufsicht dieser Personen vorgenommen werden. Sonstige Tierversuche dürfen nur von diesen sowie von Personen mit abgeschlossener Hochschulausbildung auf dem Gebiete einer sonstigen naturwissenschaftlichen Studienrichtung oder einer Studienrichtung der Bodenkultur, die überdies über hinreichende Spezialkenntnisse verfügen müssen, oder unter der Verantwortung oder Aufsicht dieser Personen vorgenommen werden. Die nach § 4 Abs. 3 zuständigen Behörden können auf Antrag Ausnahmen von den Voraussetzungen im Sinne des 2. Satzes für Personen zulassen, die über die erforderlichen Spezialkenntnisse verfügen, ohne die im 2. Satz vorgeschriebenen Hochschulstudien absolviert zu haben.

§ 6. (1) Tierversuche sind stets auf das unerlässliche Ausmaß zu beschränken. Sie sind unter Vermeidung aller mit dem Versuchszweck nicht notwendig verbundenen Schmerzen oder Leiden durchzuführen.

(2) An Wirbeltieren dürfen Tierversuche nur unter Betäubung vorgenommen werden, es sei denn, der angestrebte Versuchszweck schließt eine Betäubung aus oder der mit dem Eingriff verbundene Schmerz ist geringfügiger als die mit einer Betäubung verbundene Beeinträchtigung des

Befinden des Versuchstieres. Die Verwendung muskellähmender Mittel ist bei Tierversuchen, die ohne Betäubung vorgenommen werden, verboten.

(3) Wirbeltiere, bei denen operative Eingriffe vorgenommen wurden, deren Folgen eine starke Beeinträchtigung des Verhaltens darstellen, dürfen nach Abschluß des Versuches für andere Versuchsvorhaben nicht mehr verwendet werden, außer für Folgeversuche, bei denen der Tod des Tieres eintritt, solange die allgemeine Betäubung anhält.

(4) Zur Durchführung von Versuchen an Wirbeltieren dürfen nur Tiere verwendet werden, deren Gesundheitszustand durch Personen, die den fachlichen Voraussetzungen des § 5, 1. Satz, entsprechen, als für den Versuch geeignet festgestellt wurde.

(5) Nach Beendigung des Versuches hat der Versuchsleiter den Zustand der Versuchstiere festzustellen. Wenn nach diesem Befund ein Weiterleben nur unter Leiden möglich ist, sind die Versuchstiere unverzüglich schmerzlos zu töten.

§ 7. Der Leiter des Tierversuches hat über die Tierversuche Aufzeichnungen zu machen, die den Zweck des Versuches, die Zahl, die Art und die Herkunft der verwendeten Versuchstiere (bei Hunden und Katzen überdies den Namen und die Anschrift des Vorbesitzers), den Namen des Versuchsleiters und die Ergebnisse des Versuches zu beinhalten haben. Diese Aufzeichnungen sind drei Jahre aufzubewahren.

§ 8. (1) Die Überwachung der Einhaltung dieses Bundesgesetzes obliegt den gemäß §. 4 Abs. 3 zuständigen Behörden.

(2) Die Behörden haben sich bei der Überprüfung befähigter Personen zu bedienen.

(3) Personen, die von der Behörde hiezu beauftragt sind, ist, soweit dies zur Kontrolle erforderlich ist, während der Betriebszeiten der Zutritt zu den Tierversuchseinrichtungen (§ 3 Abs. 2 Z. 3) zu gestatten, jede zur Kontrolle erforderliche Auskunft zu erteilen und die Einsichtnahme in die einschlägigen Unterlagen (Aufzeichnungen nach § 7, Rechnungen, Korrespondenz) zu gestatten.

(4) Bei einer Besichtigung hat das Kontrollorgan dem Inhaber der Einrichtung (§ 3 Abs. 1) oder seinem Beauftragten von seiner Gegenwart Kenntnis zu geben und sich auf Verlangen durch einen von der Behörde beglaubigten Ausweis auszuweisen. Dem Inhaber der Einrichtung (§ 3 Abs. 1) oder seinem Beauftragten steht es frei, das Kontrollorgan bei der Besichtigung zu begleiten; auf Verlangen des Kontrollorgans ist er

972 der Beilagen

3

hiezu verpflichtet. Eine Verständigung des Inhabers der Einrichtung (§ 3 Abs. 1) kann unterbleiben, wenn eine solche Verständigung nach Ansicht des Kontrollorgans die Wirksamkeit der Kontrolle beeinträchtigen könnte.

§ 9. (1) Wer einen Tierversuch entgegen den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 durchführt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von S 1000,— bis S 15.000,—, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest von 48 Stunden bis drei Wochen, bei vorsätzlicher Begehung mit einer Geldstrafe von S 10.000,— bis S 30.000,—, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest von zwei Wochen bis sechs Wochen, zu bestrafen.

(2) Wer

- a) einen Tierversuch entgegen den Bestimmungen des § 5 durchführt, oder
- b) als Leiter eines Tierversuches (§ 5) nicht für die Einhaltung der Bestimmungen des § 6 sorgt,

begeht, sofern nicht ein gerichtlich strafbarer Tatbestand vorliegt, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis S 10.000,—, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zwei Wochen, bei vorsätzlicher Begehung mit einer Geldstrafe von S 5000,— bis S 20.000,—, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest von einer Woche bis vier Wochen, zu bestrafen.

(3) Wer

- a) als Leiter von Tierversuchen (§ 5) die Führung von Aufzeichnungen nach § 7 unterlässt, unvollständige oder wissentlich unrichtige Aufzeichnungen führt, oder
- b) Auskünfte nach § 8 nicht, nicht vollständig oder wissentlich unrichtig erteilt oder den Zutritt nach § 8 verweigert, oder
- c) als Bewilligungsinhaber die unverzügliche Anzeige nach § 4 Abs. 5 unterlässt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis S 10.000,—, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zwei Wochen, zu bestrafen.

§ 10. Die Vorschriften betreffend die Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten der Menschen und Tiere, die Vorschriften betreffend die Befugnis zur Vornahme medizinischer und diagnostischer Untersuchungen sowie die Vorschriften über die bei Arbeiten mit Krankheitserregern zu beachtenden Vorsichtsmaßnahmen bleiben unberührt.

§ 11. (1) Dieses Bundesgesetz tritt am XXXX in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist in Angelegenheiten des § 1 lit. a der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung, in Angelegenheiten des § 1 lit. b der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie und in Angelegenheiten des § 1 lit. c der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz betraut.

Erläuterungen

Tierversuche sind in Wissenschaft und Wirtschaft in vielen Bereichen unvermeidbar. Die Einstellung des Menschen zum Tier, die ethische Verantwortung des Menschen für das Tier verlangen aber eine zeitgemäße, dem internationalen Standard entsprechende Regelung für den Tierversuch, die sowohl den Erfordernissen des Gesundheitsschutzes, der Wissenschaft und der Forschung als auch den Zielen des Tierschutzes entspricht. Die Bundesregierung hat daher in ihrer Regierungserklärung vom 5. November 1971 eine solche Regelung zu einem ihrer Ziele erklärt.

Der vorliegende Entwurf eines Tierversuchsgesetzes ist von dem Grundgedanken der Verantwortung dem Tier gegenüber getragen, wie sie beispielsweise der Europarat in seiner politischen wie sachlichen Arbeit anstrebt.

Da der allgemeine Tierschutz in die Zuständigkeit der Länder nach Art. 15 des Bundes-Verfassungsgesetzes fällt, beziehen sich die Bestimmungen dieses Gesetzes auf die Regelung von Tierversuchen in Kompetenztatbeständen des Art. 10 und des Art. 14. Im einzelnen ist zu bemerken:

1. Angelegenheiten des Hochschulwesens, die gemäß Art. 14 Abs. 1 B-VG — obwohl dort nicht expressis verbis angeführt (vgl. aber die ausdrückliche Nennung im Art. 14 Abs. 10 B-VG) — in Gesetzgebung und Vollziehung ausschließlich Bundessache sind (vgl. Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes Slg. 2604/1953, 4020/1961); dieser Kompetenztatbestand umfaßt für den hier in Betracht kommenden Bereich alle Tierversuche im Sinne des § 2 des Gesetzentwurfes, die im Rahmen von Hochschulinstituten, Kliniken und Lehrkanzeln der Hochschulen vorgenommen werden. Tierversuche in sonstigen öffentlich-rechtlichen oder privat-rechtlichen wissenschaftlichen Instituten, Labors usw. sind von der Regelung dieses Gesetzentwurfes nur erfaßt, soweit sie in Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie, in Angelegenheiten des Gesundheitswesens und in Angelegenheiten des Veterinärwesens und des Ernährungswesens einschließlich der Nahrungsmittelkontrolle erfolgen.

2. Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie, gemäß Art. 10 Abs. 1 Z. 8 B-VG:

Tierversuche, die im Rahmen der Ausübung gewerblicher Tätigkeit anfallen, fallen nach dem historischen Bestand des Gewerberechts am 1. Oktober 1925 unter die Angelegenheiten des Gewerbes. Das Verhältnis dieser Regelung zum Kompetenztatbestand „Gesundheitswesen“ ist im Sinne der Zuordnung zum Art. 10 Abs. 1 Z. 8 B-VG und nicht zu Art. 10 Abs. 1 Z. 12 B-VG erklärt.

3. Gesundheitswesen gemäß Art. 10, Abs. 1 Z. 12 B-VG:

Darunter sind alle Tierversuche im Rahmen der Forschungseinrichtungen in Krankenanstalten oder sonstige derartige Versuche, die der Abwehr von Gefahren für den Gesundheitszustand der Bevölkerung dienen, zu subsumieren. Der Verfassungsgerichtshof erkennt bei diesem Kompetenztatbestand (vgl. Slg. 3650/1959) dem Zweck einer Maßnahme Bedeutung für die kompetenzrechtliche Einordnung zu, was er im allgemeinen ablehnt (vgl. Erkenntnis Slg. 2733/1954), wenn der Zweck nicht im Wortlaut des Kompetenztatbestandes expressis verbis aufscheint. Es handelt sich bei diesen Versuchen um Vorgänge, die typischerweise nicht zur Organisation und zur wirtschaftlichen Seite des Krankenanstaltenbetriebes — und sohin nicht zum Kompetenztatbestand „Heil- und Pflegeanstalten“ (Art. 12 Abs. 1 Z. 2 B-VG) zu rechnen sind, und daher dem Gesundheitswesen zugeordnet werden können.

4. Veterinärwesen; Ernährungswesen einschließlich der Nahrungsmittelkontrolle gemäß Art. 10 Abs. 1 Z. 12 B-VG:

Darunter fallen Tierversuche, die im Rahmen der Tierheilkunde und der Lebensmittelpolizei anfallen.

Dagegen fehlt eine ausschließliche Bundeskompetenz für die Regelung derartiger Versuche auf dem Gebiet des Schutzes der Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge und auf dem Gebiet der Landeskultur. Versuche in diesen Bereichen fallen somit nur insoweit

unter den Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes, als sie durch die Bestimmungen des § 1 erfaßt sind; so zum Beispiel, wenn diese Versuche in Einrichtungen der Hochschulen oder der Industrie und des Gewerbes erfolgen.

§ 2 definiert den Tierversuch. Eingriffe, die nicht zu den in § 2 aufgezählten Versuchszwecken erfolgen, fallen somit nicht unter die Bestimmungen dieses Gesetzentwurfes. Als Versuchszwecke zählen Zwecke der Forschung und der Entwicklung, Zwecke der Erprobung und Prüfung insbesondere von Seren, Heilmitteln, Nahrung- und Genußmitteln, Pflanzenschutzmitteln, Schädlingsbekämpfungsmitteln und Kosmetika sowie Zwecke der wissenschaftlichen Ausbildung und der medizinischen Diagnose. Eingriffe im Zusammenhang mit Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln, für deren Regelung eine ausschließliche Bundeskompetenz fehlt, unterliegen den Vorschriften dieses Gesetzentwurfes nur insoweit, als sie durch den Geltungsbereich des § 1 erfaßt werden; also insbesondere insoweit sie in Einrichtungen der Hochschulen, des Gewerbes und der Industrie durchgeführt werden. Keine Eingriffe im Sinne der im Gesetz aufgeführten Versuchszwecke sind somit Eingriffe im Rahmen der ärztlichen Behandlung des konkreten Tieres, Eingriffe zur Gewinnung von Seren oder Impfstoffen sowie überhaupt zur Gewinnung tierischer Produkte, soweit sie nicht der Entwicklung oder Erprobung dienen, Eingriffe im Zusammenhang mit der gewerblichen und landwirtschaftlichen Nutztierhaltung, der Jagdausübung sowie Eingriffe zum alleinigen Zweck der Tötung der Tiere.

Diese Eingriffe und Behandlungen unterliegen aber innerhalb des jeweiligen Geltungsbereiches den landesgesetzlichen Tierschutzbestimmungen sowie den Bestimmungen des § 524 des Strafgesetzbuches.

Der Begriff Tier wird im Gesetzentwurf nicht definiert; der Gesetzentwurf umfaßt somit sämtliche Tierarten. Doch sind durch die Tatbestandsmerkmale des Gesetzes primär Bestimmungen zum Schutz solcher Tiere determiniert, die einer Schmerzreaktion fähig sind. Die Schutzbedürftigkeit wird daher in der Regel dort enden, wo ein entsprechendes Empfindungsvermögen nicht mehr zu erwarten ist. Überdies unterliegen nach den Bestimmungen des § 2, 1. Nebensatz, nur jene Behandlungen und Eingriffe an lebenden Tieren den Schutzbestimmungen des Gesetzentwurfes, die für das Tier mit Schmerzen oder Leiden verbunden sind. Daher werden normalerweise Haltungs- und Fütterungsversuche ausgeklammert sein.

Mit der Neuformulierung des § 3 wurde eine Bewilligung für die Durchführung von Tierversuchen im Sinne der §§ 1 und 2 des Gesetzentwurfes eingeführt. Notwendige Ausnahmen

wurden im § 4 Abs. 4 festgelegt. Innerhalb des Begutachtungsverfahrens haben sich sowohl Bundes- wie auch Landesdienststellen aber auch Hochschulen und sonstige wissenschaftliche Einrichtungen in erheblichem Ausmaß für ein Genehmigungsverfahren ausgesprochen. Es scheint auch aus verwaltungsökonomischen Überlegungen einer Meldepflicht, die aus rechtsstaatlichen Überlegungen mit einem Anspruch auf einen Feststellungsbescheid verbunden sein müßte, vorzuziehen zu sein. Die Genehmigung als solche kann grundsätzlich für sämtliche künftige Versuche in Einrichtungen juristischer oder physischer Personen gegeben werden, wenn die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 gegeben sind. Sie kann aber gemäß § 4 Abs. 1 auch inhaltlich beschränkt, befristet oder unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden. Zur Beurteilung der Voraussetzungen können gemäß § 52 AVG Sachverständige beigezogen werden.

§ 4 Abs. 1 2. und 3. Satz regeln den Widerruf der Bewilligung; waren bereits bei Erteilung der Bewilligung die Voraussetzungen dafür nicht gegeben, so haben die Bestimmungen des § 69 AVG über die Wiederaufnahme des Verfahrens zur Anwendung zu kommen. Als zuständige Behörde wurde grundsätzlich jene Behörde vorgesehen, die für die Durchführung der Grundmaterien im Sinne des § 1 zuständig ist, somit für Angelegenheiten der Hochschulen das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung und für Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie sowie des Gesundheitswesens, des Veterinärwesens usw. in erster Instanz die Bezirksverwaltungsbehörde. Dadurch soll auch von der Behörde her der sachliche Zusammenhang zwischen den Tierversuchen und den damit verbundenen wissenschaftlichen, wirtschaftlichen oder gesundheitlichen Zwecken gewahrt werden.

Die Voraussetzungen zur Erteilung der Bewilligung gehen grundsätzlich davon aus, daß der Tierversuch subsidiär zu anderen Methoden und Verfahren bzw. Lehrbeihilfen sein soll, sofern diese Verfahren oder Behelfe die gleichen Versuchsziele ohne Eingriffe bei lebenden Tieren erwarten lassen. Weiters müssen die personellen und sachlichen Voraussetzungen für die ordnungsgemäße und verantwortungsvolle Durchführung der Versuche, für die Unterbringung und Wartung der Tiere vor, während und nach dem Versuch gegeben sein.

Von der Bewilligung sind Tierversuche, die in Untersuchungsanstalten der staatlichen Sanitätsverwaltung und der Veterinärverwaltung sowie in staatlichen Lebensmitteluntersuchungsanstalten innerhalb der diesen Anstalten gesetzlich übertragenen Aufgaben durchgeführt werden, im Hinblick auf das damit verbundene höherwertige Interesse ausgenommen. Ebenso wurden Ausnahmen für sonstige Tierversuche, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften, beispielsweise auf

972 der Beilagen

7

Grund der §§ 6 und 7 des Lebensmittelgesetzes, BGBl. Nr. 139/1951 und der darauf basierenden Verordnung, BGBl. Nr. 137/1959 (§ 3) sowie auf Grund richterlicher Anordnung durchzuführen sind, und für verschiedene aus human- oder veterinärmedizinischen Interessen erforderliche Eingriffe festgelegt, wenn sie nach bereits erprobten und wissenschaftlich anerkannten Verfahren vorgenommen werden. Durch letztere Bestimmung soll im Hinblick auf die weite Definition der Versuchszwecke in § 2 insbesondere auch eine reibungslose Abwicklung von Eingriffen zu diagnostischen Zwecken gewährleistet sein.

§ 5 regelt die fachlichen Voraussetzungen der Tierversuche durchführenden Personen. Für operative Eingriffe an Wirbeltieren wird dabei ein strengerer Maßstab angelegt. Die Erweiterung des Personenkreises gegenüber dem zur Begutachtung ausgesandten Entwurf auch auf Pharmazeuten und Biologen entspricht den Bedürfnissen der Wissenschaft und Wirtschaft und ist im Hinblick auf die enge Verbindung dieser Studienrichtungen mit Tierversuchen gerechtfertigt. Die Ausnahmebestimmung im § 5 letzter Satz, soll die Vornahme einfacherer Tierversuche auch durch Personen, die den Voraussetzungen des § 5 2. Satz nicht entsprechen, insbesondere beispielsweise durch Konzessionsinhaber nach § 15 Abs. 1 Z. 14 der Gewerbeordnung auch weiterhin ermöglichen, wenn diese Personen über die erforderlichen Spezialkenntnisse verfügen.

§ 6 regelt die Durchführung von Tierversuchen, wobei bei der Durchführung von Tierversuchen an Wirbeltieren analog zu den Bestimmungen des § 5 grundsätzlich strengere Maßstäbe angelegt wurden. Für die Einhaltung dieser Bestimmungen ist gemäß § 9 Abs. 2 lit. b der Leiter des Tierversuches verantwortlich. Die in § 6 Abs. 3 gegenüber dem ursprünglichen Entwurf nunmehr eingeräumte Möglichkeit, Wirbeltiere auch nach operativen Eingriffen noch für akute Versuche verwenden zu dürfen, wurde von der Überlegung getragen, sonst erforderliche Versuche an Wirbeltieren zu vermeiden. Durch die Einschränkung solcher akuter Versuche auf die

Zeitdauer, in der die allgemeine Betäubung des Erstversuches noch anhält, ist auch dem Schutzbedürfnis entsprochen.

Die Bestimmungen des § 7 verpflichten zu Aufzeichnungen, die außer Zweck des Versuches, Zahl, Art und Herkunft der verwendeten Tiere (bei Hunden und Katzen überdies den Namen und die Anschrift des Vorbüters) auch den Namen des Versuchsleiters und die Ergebnisse des Versuches zu beinhalten haben. Im Hinblick auf die Kontrolle der Bestimmungen des Gesetzes durch behördliche Organe ist dabei durch das allgemeine Amtsgeheimnis auch den Interessen gewerblicher Geheimhaltung usw. entsprochen.

§ 8 regelt Zutritts- und Auskunftspflichten im Sinne beispielsweise der Bestimmungen der §§ 21 und 22 des Qualitätsklassengesetzes, BGBl. Nr. 161/1967 bzw. des § 5 des Arbeitsinspektionsgesetzes, BGBl. Nr. 147/1956.

§ 9 enthält Verwaltungsstrafatbestände, § 10 stellt klar, daß die Bestimmungen des Epidemiegesetzes usw. von den Bestimmungen dieses Gesetzes unberührt bleiben.

Die Weigerung eines Arbeitnehmers, einen Tierversuch im Sinne dieses Gesetzes durchzuführen, wird nach den arbeitsrechtlichen Bestimmungen keine schwere Pflichtverletzung darstellen, wenn sich der betreffende Arbeitnehmer nicht ausdrücklich zu solchen Arbeitsleistungen verpflichtet oder wenn mit dem Tierversuch eine Gefahr für die Gesundheit verbunden sein könnte.

§ 11 überträgt die Vollziehung des Gesetzes im Hinblick auf den erweiterten Versuchsbegriff des § 2 im Zusammenwirken mit dem Geltungsbereich nach § 1 in Angelegenheiten des Hochschulwesens dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung, in Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie und in Angelegenheiten des Gesundheitswesens, des Veterinärwesens und des Ernährungswesens einschließlich der Nahrungsmittelkontrolle dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz.